

# Zeitschrift der Zimmerkunst.

Organ

des

Verbandes deutscher Zimmerleute.

2. Jahrgang.

— Berlin, Juni 1885. —

Nr. 12.

## Von den Dächern.

(Fortsetzung)

g) Das Falzziegeldach (Fig. 4) findet in neuerer Zeit ausgedehnte Anwendung. Verschiedene Fabrikanten haben neue Flachziegelformen patentiren lassen, durch welche man mehr oder weniger leichte, witterungsbeständige und gefällige Dachformen herstellen kann.

Figur 4 liefert eine dauernde, in neuester Zeit am vielseitigsten verwendete Form der Falzziegel. Die Schichten werden im Verband gelegt, sodaß bei der zweiten Schicht eine halbe Ziegel anfängt. Die Ziegel greifen derartig ineinander, daß die vorstehende Rippe der Unterseite in den vertiefsten Falz der oberen Seite der daneben liegenden Ziegel eingreift. Die Falzziegel sind der besseren Haltbarkeit wegen glasirt. Der Neigungswinkel der Sparren kann 20 bis 26 Grad betragen.

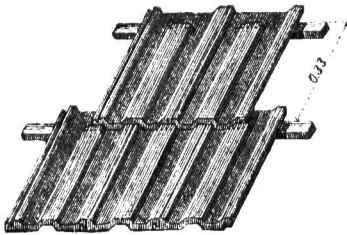


Fig. 4

Die Firstziegel sind auch hier wie bei den meisten Ziegeldächern große extra geformte Hohlziegel, welche in Kalk gelegt werden; dieselben haben 35 bis 42 cm Länge an einem Ende, 18 bis 20 cm als größeren und 14 bis 16 cm als kleineren Durchmesser und überdecken sich auf Grät und Firsten 8 bis 10 cm. Auf den Gräten werden die Hohlziegel mit dem breiten Ende nach unten verlegt, bei den steilen Dächern muß je eine Hohlziegel um die andere auf den Grabsparren festgenagelt werden.

Sämmtliche Ziegeldächer, die über die Giebel hinwegragen, müssen gegen Stürme durch das Anbringen von Windbrettern geschützt werden. Die Windbretter können durch dekorative Ausschnitte zugleich als Giebelverzierung behandelt werden.

Das Krempziegeldach und die italienische Dachdeckung werden jetzt seltener angewendet, so daß wir an dieser Stelle von der näheren Erläuterung absehen können.

II. Schieferdächer oder Dachplatten aus natürlichem Gestein:

Der Schiefer kommt in verschiedener Form im Handel vor, darnach richtet sich auch die Konstruktion der einzelnen Dachflächen. Die Dachneigung bei Schieferdächern ist im Allgemeinen  $\frac{1}{4}$  bis  $\frac{1}{6}$  der Gebäudetiefe. Bei einem englischen Doppeldach kann man mit der Neigung bis zu  $\frac{1}{6}$  der Gebäudetiefe heruntergehen.

Die Schieferdächer enthalten entweder eine volle Verschalung, oder was entschieden besser ist, nur eine Einlattung wie bei dem Ziegeldache. Die Weite der Latten richtet sich nach der Größe der Schieferplatten.

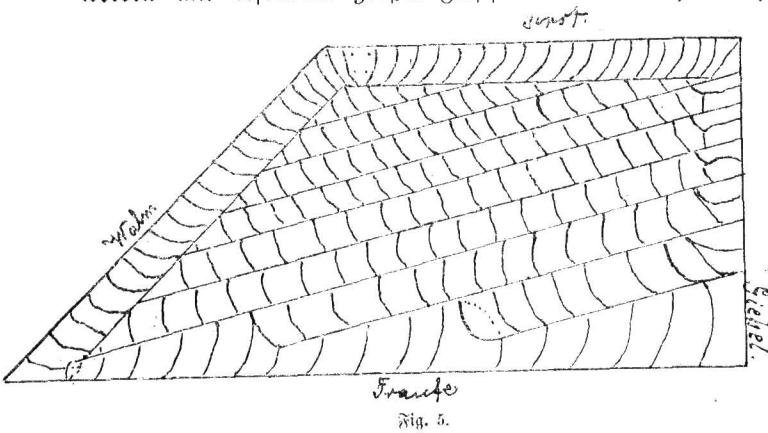
Die Schieferplatten werden mittelst des Dachdeckerhammers auf dem Dachdeckeramboß vorgerichtet. Zur Befestigung des Steines werden mit dem spitzen Ende des Dachdeckerhammers zwei Löcher durchgeschlagen, worauf dann die Schiefertafeln mit verzinkten Nägeln auf der Schaalung oder den Latten befestigt werden. Am besten eignen sich die englischen Compositionsnägel, bestehend aus einer Legirung von Kupfer und Zink.

In Bezug auf die Billigkeit und Haltbarkeit der Dächer nimmt das Schieferdach den ersten Rang ein; dieselben bedürfen der Erfahrung gemäß sehr wenig Unterhaltungskosten und erfordern ein leichtes Dachgerüst. Im Allgemeinen haben alle Schieferdächer das Unangenehme, daß sie bei starkem Wind klappern, bei Feuersbrunst aber fliegen die Steine, die leicht glühend werden, sehr weit und verbreiten so die Gefahr.

Hauptfächlich unterscheidet man: Das deutsche Schieferdach (Schuppendach) und das englische Schieferdach (Schablonschiefer).

Bei der deutschen Eindeckung werden die einzelnen Steine während oder kurz vor der Eindeckung mit dem Schieferhammer so zugerichtet, daß sie die Form von verschobenen Rechtecken oder Trapezen erhalten. Die größten Steine

werden zur Fußschiht genommen; an diese schließen sich die schrägen Schichten oder die Gebinde an. Die Reihen bilden von der linken zur rechten zum First in schräger Richtung aufsteigende Linien, welche um so steiler aufsteigen, je flacher das Dach wird. Fig. 5 zeigt die Eindeckung eines deutschen Schieferdaches. Die unterste Reihe wird von rechts nach links eingedeckt und um die schräge Richtung herauszubekommen, wird mit der größten Platte am rechten „Ort“ begonnen. Die Steine sind in jeder Schicht gleich groß, jedoch wird jede Schicht nach oben zu kleiner. Mit dem Eindecken der Bahnen oder Reihen wird, nachdem die Fußschiht gelegt ist, links begonnen und zwar so, daß die Fugenrichtung umgekehrt wie bei den Platten der Fußschiht liegen. Die Reihen am Giebel herab heißen gerade Orte und zwar zwei auf jedem Gebinde am rechten Ort, am linken Ort legt man einen dreieckigen Stichstein oder besser noch ein Saum von Gleichortsteinen wird auf den linken Giebel gelegt. Die kleinen Steine werden deshalb an die „Orte“ gelegt, um den stärker angreifenden Winden wirksamer zu begegnen, indem die Nagelungsstellen der kleinen Steine dicht an den Angriffspunkten der Winde zu liegen kommen. Gräte und Firsten werden mit besonders großen Firsplatten von rechts nach



links wie die Fußschiht eingedeckt. Die Reihen an den Gräten hin heißen Straakorte oder Gleichorte und werden mit Straakortsteinen so eingedeckt, daß die oberste Schichtenreihe der dem Wetter zugekehrten Dachseite die andere Seite um 4 bis 5 cm überragt. Der First wird in dieser Weise auch genügend geschützt; besser ist es jedoch, wenn der Schieferdecker dem Firste noch einen schwachen Mörtelverstrich von der Innenseite des Daches giebt. Zur Eindeckung der Kehlen wird jetzt wohl in den meisten Fällen Zinkblech verwendet; die Schieferplatten sollen am unteren Ende mindestens 10 cm über das Blech fortgreifen. Zu Reparaturen müssen behufs Anhängung der Leitern in die Sparren 2,50 bis 3 Meter Entfernung eiserne Haken eingeschlagen werden. Selbstredend kann dieses Schuppendach nur auf Schaalung gelegt werden.

Der unverarbeitete Schiefer wird nach Centner oder Ries verkauft; 1 Ries = 5 Centner. Da der Schiefer bei einem Schuppendach  $\frac{3}{5}$  seiner Fläche überdecken muß, so ist zu 1 □-Meter 1 Ctr. =  $\frac{1}{5}$  Ries Schiefer und 180 bis 200 Schiefernägel erforderlich.

Deutsches Dach mit quadratisch bearbeitetem Schiefer; kann ebenfalls nur auf volle Schaalung gedeckt werden. Die Dachsteine werden in schrägen Reihen eingedeckt. Dieselben überdecken sich oben  $2\frac{1}{2}$  cm weniger als die Hälfte, auf beiden Seiten 6 bis 7 cm. Die Neigung des Daches kann von 20 Grad bis zur größten Steilheit angenommen werden. Gewicht des Daches 32 bis 36 kg pro Quadratmeter.

Einfach englisches Dach mit englischem Schiefer wird gradreihig auf Lattung eingedeckt, ähnlich dem einfachen Ziegeldache. Die Platten übergreifen oben 5 bis  $7\frac{1}{2}$  cm weniger als Plattenhälfte, seitwärts 6 bis 8 cm. Gewicht 25 bis 30 kg pro Quadratmeter.

Englisches Doppeldach mit englischem Schiefer wird gradreihig im Verband wie das Doppelziegeldach eingedeckt. Diese Deckungsmethode ist die beliebteste und dauerhafteste. Der Verbrauch an Schiefer ist aber um die Hälfte größer wie beim einfachen englischen Dache. Uebrigens soll noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß der englische Schiefer das Wasser nicht so schnell ableitet wie der deutsche, vorzüglich der Lehnsteiner sechseckige Schablonenschiefer, auch wiedersteht letzterer dem Hagel und Frost besser und was die Hauptsache ist, der deutsche Schiefer ist bedeutend billiger.

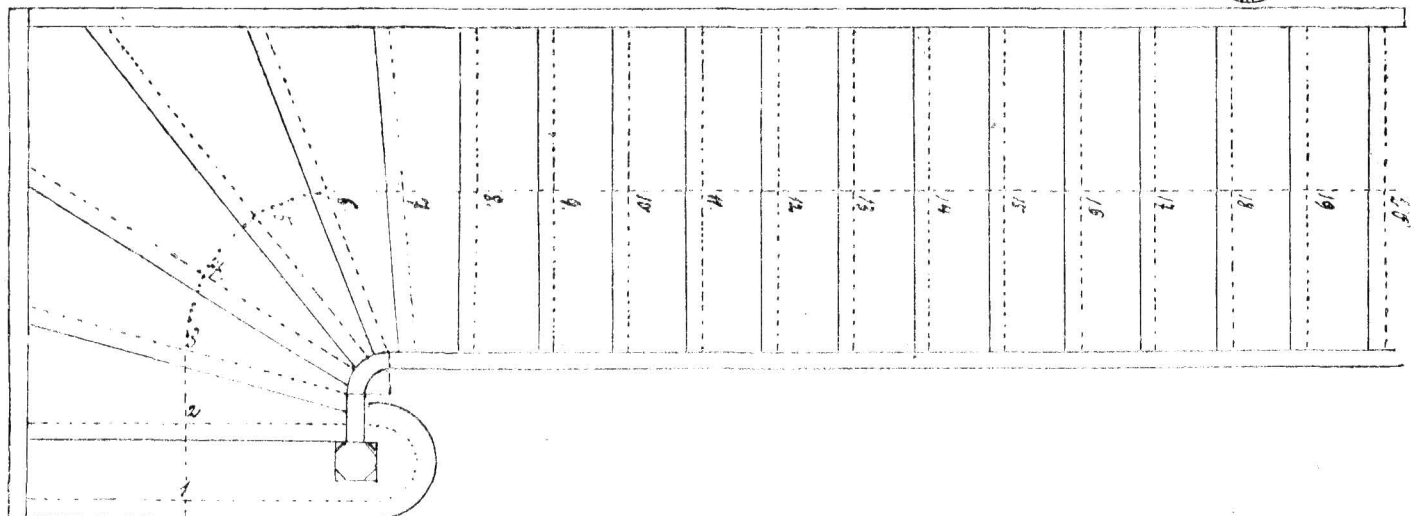
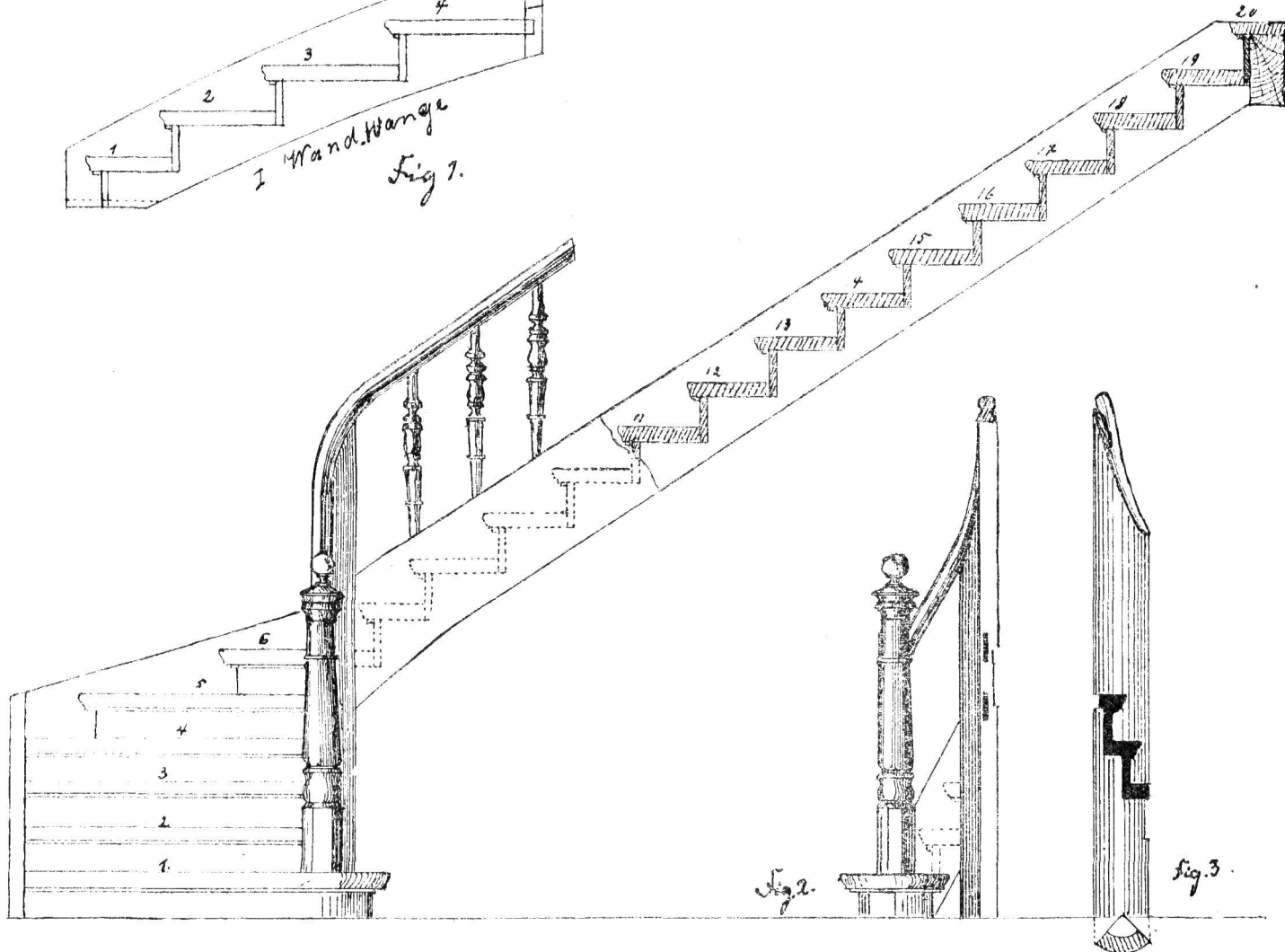
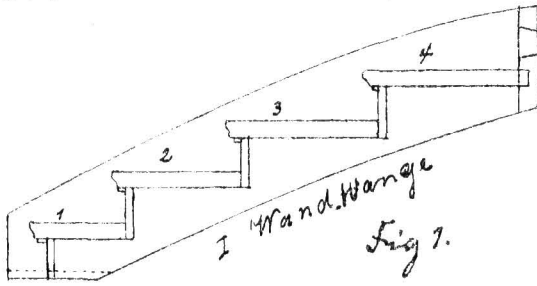
III. Die halbharte Dachdeckung. Das Pappdach. Die Eindeckung der Dachpappe und des Holzcementdaches ist bereits im ersten Jahrgang dieser Zeitschrift besprochen worden, wir wollen nur als besonders wichtig die Herstellung eines dauerhaften Asphalt-Dachlacks mittheilen. Der D. Dachdecker giebt dazu folgendes Recept: Es ist gleichviel ob der Theer destillirt ist oder nicht, da eben die darin enthaltenen Oele schon während des Schmelzungsprozesses entweichen. Es kommt nur darauf an, daß Materialien dazu verwendet werden, welche sich eben nicht zu rasch an der Luft verflüchtigen, sondern auf der Dachfläche haften resp. in die Pappe einziehen. Diese Vorzüge findet ein richtig zusammengestellter Asphalt-Dachlack, der selbstverständlich nicht etwa nur den Namen davon besitzt und schließlich Theer und Pech ist. Daß ein solcher Lack alte vernachlässigte, brüchige Pappdächer wieder neu herstellen soll, kann nicht verlangt werden. Wird ein Pappdach mehrere Male mit einem guten Anstrich hintereinander versehen, so wird dasselbe den gestellten Anforderungen vollständig genügen. Das Schmelzen des Asphaltlacks geschieht in folgender Weise: Man bringt in einen Kessel 100 kg Spuree, 100 kg Harz und 100 kg Pech, zerkleinert diese Produkte und läßt sodann 800 kg Theer hinzu. Sobald dies geschehen ist, läßt man bei einem ziemlich starken, aber nie plötzlichen Feuer, die Verbindung der Masse sich vollziehen; hat unter stetigen Umrühren die Verbindung sich vollzogen, so darf nach Herausnahme der Probe ausgeschöpft werden.

(Fortsetzung folgt.)

# Die Anlage und Construction der Treppen. (Fortsetzung.)

Ist der Raum beschränkt, so muß die Treppe im Winkel herumgeführt werden. Man nennt auch die einmal gewun-

stufen oder Wendelstufen genannt. Die Wendelstufen werden in der Regel so aufgeschnürt, daß die mittlste Winkelstufe



denen Treppen Viertelstrecken oder viertelsgewundene Treppen. Die Stufen, welche in der Windung der Treppe liegen und an einem Ende breiter wie am anderen sind, werden Winkel-

an der Lichtseite als schmalste Stufe angenommen wird und läßt die nächsten Stufen progressiv zunehmen. Die Eintheilung der Stufen geschieht auf dem mittleren

Schnurschlag oder dem Theilriß, der auch als Viertelkreis bis zur Antrittsstufe herumgezogen werden muß. Die Breite der gewundenen Stufen muß auf dieser mittleren Austrittslinie ebenso groß sein, als die Breite der geraden Stufen. Bei dem Aufschnüren hält der Mitschnürende an der Wandwange die Schnur stets nach den eingetheilten Punkten des mittleren Auftritts.

Aus der Steigung oder der Höhe der Stufen und dem Grundrisse d. h. der Länge des Auftrittes ergibt sich die Form und Länge der einzelnen Wangen. Die Wangen der eingestemmtten Treppen stehen gewöhnlich über den äußersten Stufenpunkten oben und unten gleichmäßig 4 bis 5 cm vor.

In Fig. 1 ist das erste Wand-Wangenstück der Stufen 1 bis 4 ausgetragen. Die zweite Wandwange fängt dann mit der anderen Hälfte der vierten Stufe an. Beide Wandwangen werden zusammengezinkt. Da dieser Stoß der beiden Wangen die ganze Last der Treppe zu tragen hat, so werden in jeder Wange unter der vierten Stufe noch Haken in die Mauer eingeschlagen, welche die Wangen unterstützen.

Die beiden Lichtwangen sind in den Treppenpfosten eingezapft, wie dieses aus der Figur 2 zu ersehen ist.

Fig. 3 zeigt den Treppenpfosten von der inneren Seite nach der Treppe zu. Der darunter befindliche Viertelkreisring ist die Schablone des Treppenpfostens aus dem Grundrisse. Sollen die Stufen aufgetragen oder aufgerissen

werden, so muß man zunächst ein solches Brettchen genau nach der Form des Treppenpfostens im Grundriß anfertigen. Auf dieses Brettchen werden die Anfallpunkte der Stufen angezeichnet, hierauf hält man diese Schablone an die genau rechtwinklich verschnittenen Enden des Treppenpfostens an und schnürt diese Anfallpunkte der Stufen parallel den Kanten auf. Trägt man nun mittelst eines Zirkels die Steigungen von unten an aufwärts an, so sind sämtliche Steigungen und Auftritte der Stufen, welche in den Treppenpfosten gehen, auf denselben bestimmt.

Derartige Treppen kommen hauptsächlich bei ländlichen Gebäuden vor, wo nur ein Stockwerk durch eine Treppe verbunden werden soll. Der Treppenpfosten, welcher die beiden Lichtwangen aufnimmt, ist aus einem Kreuzholze in der Stärke der Wangen abgerundet und ausgekehlt. In der Höhe des Handgriffs wird dieser Geländerpfosten ausgeschweift und der Handgriff daran gefehlt.

In dieser Illustration ist die Viertelwendung der Treppe am Antritt angebracht. Sehr häufig tritt auch der Fall ein, daß die Wendung am Austritt angebracht werden muß. Die Konstruktion dieses Treppenpfostens ist dann auch so wie oben beschrieben, nur daß der Treppenpfosten unterhalb der Stufen abgeschnitten und oberhalb an den Treppenwechsel angehängt wird. (Fortsetzung folgt.)

## Aus dem Protokoll der Zimmergesellen von 1810—1834.

(Veröffentlicht vom Verein für Hamburgische Geschichte.)

(Fortsetzung.)

Diese und einige sonstige Vorschläge waren bereits dem Amtspatron mitgetheilt worden, der sich im Ganzen damit einverstanden erklärte und denen, welche sie entworfen, seinen Dank aussprach. Von seinen kleinen Monitoren war die wichtigste, daß jedenfalls immer einer der beiden Altgesellen ein Hamburger, einerlei ob er nun verheirathet oder unverheirathet, hier geboren oder einheimisch geworden sei, der andere aber ein Fremder sein müsse. Mit diesen Monitoren wurden die Vorschläge am 11. März 1811 der anwesenden zahlreichen Gesellschaft zweimal vorgelesen und dann bei der Abstimmung einstimmig gutgeheißen.

Schon am Michaelis-Quartal desselben Jahres stieß man aber auf Schwierigkeiten. Der bisherige wortführende Altgefell erklärte, er könne nicht abgehen, bevor er nicht, wie alle seine Vorgänger gethan, der Gesellschaft Rechnung abgelegt habe. Die Gesellschaft fand solches Begehren „recht und billig“ und setzte deshalb auf den 17. November einen Krugtag zur Rechnungsablegung an. Dadurch wurde zugleich eine Vorrechnung nöthig, die eigentlich erst zu Ostern hätte stattfinden sollen. Ihrerseits aber nahm nun die Gesellschaft an der Persönlichkeit desjenigen Anstöß, der an Stelle des abgehenden Altgesellen die Wortführung für das nächste Halbjahr übernehmen sollte; „er müsse, verlangen sie, einen erfahrenen und diese Stelle schon belleidet gehaltenen Mann zur Seite haben, indem ihm außer andern zur Last gelegt wurde, daß er seinen Posten bisher nachlässig belleidet habe.“ Am 17. November kam die Gesellschaft auf ihre Forderung zurück und begehrte, daß ihr das Tischgefäß einige geeignete Männer vorschlage. Das Tischgefäß brachte statt der üblichen vier diesmal sechs Männer in Vorschlag; einer derselben wurde erwählt und als wortführender Altgefell für das nächste Halbjahr anerkannt. Ob dieser neue Altgefell neben die beiden andern trat oder ob seine Wahl stillschweigend die Absetzung des Nachlässigen ausdrückte, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden; wahrscheinlich war das Letztere der Fall. Ein weiterer Uebelstand stellte sich heraus, als man am 15. August 1813 das Johannis-Quartal hielt; der

fremde Altgefell Müßelfeldt nämlich war verreist und mußte deshalb, wenn das Tischgefäß nicht aus einem einzigen Altgesellen bestehen sollte, durch einen seiner Vorgänger im Amte vertreten werden. Am 17. Oktober, als der bisherige Altgefell abging, war Müßelfeldt, der nun die Wortführung hätte übernehmen sollen, noch nicht zurückgekehrt. Die Gesellschaft drang deshalb auf die Rückkehr zu dem früheren Modus und erwählte sofort wieder vier Altgesellen. Wegen der Vorrechnung war ein besonderer Beschluß unnöthig, weil der Gedanke der Reform vom 11. März 1811, daß von Ostern 1812 ab der wortführende Altgefell sein Amt ein volles Jahr lang belleiden und deshalb die Vorrechnung nur einmal jährlich vor dem Oster-Quartal stattfinden solle, niemals verwirklicht worden war, sondern wie im Jahre 1811 so auch im Jahre 1812 zu Michaelis Vorrechnung und Altgesellenwahl stattgefunden hatte.

Am nächsten Quartalstage, der erst am 26. Juni 1814 gehalten werden konnte, wurden nicht weniger als 25 Gesellen verneut und 50 geschrieben. In Anbetracht der jetzt wieder zunehmenden Zahl der Gesellen ward deshalb der Beschluß gefaßt, daß der vierwöchentliche Krugtag oder wie man ihn jetzt nannte der „Ladentag“ wieder eingeführt, jedoch wie das Quartal am Sonntag, aber nicht bei Strafe der Ausbleibenden, gehalten werden solle. Am 7. Dez. 1817 „wurde wieder angehalten, daß der Krugtag auf einen Montag wieder verlegt würde, welche Sache aber der ganzen Bürgerschaft muß vortragen werden, um einen Beschluß darüber zu geben.“ Statt des montäglichen Krugtages ist demgemäß der sonntägliche Ladentag geblieben.

In Bezug auf die Verzehrung der Altgesellen liegt uns kein weiterer Beschluß der Gesellschaft, wohl aber eine Verhandlung vor, nach welcher die Altgesellen unter einander eine weitere Herabsetzung derselben von 2 Mk. Spec. auf 1 Mk. Spec. vereinbart haben müssen. 1822 Dezember 1 nämlich zeigte der wortführende Altgefell der Gesellschaft an, „daß der Altgefell Schoppe jeden Ladentag 2 Mk. Spec. erhielt; da sie andern

drey jeder nur 1 Mk. Spec. erhielten, so sollte Schoppe auch nur 1 Mk. Spec. haben.“ Schoppe entgegnete: „wie er als Altgesell erwählt wäre (1821 Oktober 7), so wäre auf den Abend von die Herren Lademeister ihm gefragt, ob er jeden Labentag nach den neuen Vorschlag 1 Mk. Spec. haben wollte; worauf er er erwidert hätte, er träte in die Stelle des abgetretenen Altgesellen und verlangte, was der bekommen hätte; welche Erklärung er auch bey dem Herrn Amtspatron in Gegenwart seiner Collegen bey seiner Vorstellung gethan hätte.“

Was das Kranken- und Todtengeld anlangt, so hatte man sich 1812 Oktober 18 zu einer Herabsetzung des Krankengeldes genöthigt gesehen, indem man zugleich einen Unterschied zwischen den „immerwährenden Kranken“ und den „übrigen Kranken“ einführte; jene sollten nur 1 Mk. Spec. 8 Sch., diese 2 Mk. Spec. 8 Sch. wöchentlich erhalten. Am 28. April 1816 hielt die Gesellschaft um eine Erhöhung des Krankengeldes und um eine Herabsetzung der Todten-Zulage an. Das Krankengeld wurde sofort wieder auf 3 Mk. Spec. erhöht und Juli 21 wurde auch „die Todten-Zulage wieder auf den alten Fuß gesetzt.“ In beiden Beziehungen haben jedoch die Neuerungen insofern nachgewirkt, als bei dem Krankengeld jene Unterscheidung der Siedchen und der Kranken und das geringere Krankengeld von 1 Mk. Spec. 8 Sch. für die ersteren beibehalten wurden, während zu der Todten-Zulage nach wie vor auch die Wittwen beisteuern mußten: „die Verheyratheten zu jedem Todten 3 Mk. Spec., die Wittwen 2 Sch. aus der Armenbüchse, die Fremden zu jeden Verheyratheten, Frau und Wittve nur 2 Sch., zu jedem Fremden mit Folge aber 6 Sch.“ — Vielleicht bei dieser Gelegenheit war das Todtengeld herabgesetzt worden, denn 1817 November 9 wurde beschloffen und Dezember 7 nach Genehmigung des Amtspatrons bestätigt, daß dasselbe vorläufig wieder auf 80 Mk. Spec. erhöht werden sollte; am 16. Juli 1820 stellten einige Fremde und Verheyrathete den Antrag; da die Lade wegen der jetzigen vielen Kranken immer zusehen müsse, so möge die Gesellschaft zum nächsten Ladetag bei 4 Sch. Strafe gefordert werden, um darüber Beschluß zu fassen, ob man das Krankengeld herabsetzen oder die vierwöchentliche Zulage erhöhen wolle. Am nächsten Ladetage, August 13, verwies man diese Angelegenheit an eine außerordentliche Versammlung; August 24 einigte man sich zwar zu dem Vorschlage, daß die Zulage anderthalb Jahr hindurch von 4 Sch. auf 6 Sch. erhöht werden solle; August 31 wurde aber dieser Vorschlag an das Michaelis-Quartal verwiesen und Oktober 8 verlangte die Gesellschaft, „daß sie von der jedesmaligen Abrechnung eine specificirte gedruckte Bilanz haben wollte, um zu sehen, zu welchem Zweck das übrige Geld, ohne das Kranken- und Todtengeld, ausgegeben, welches ihnen am nächsten Ladentag vorgelegt werden soll.“

Diese Forderung rief einen langwierigen Streit hervor, der die Erledigung der bisherigen Frage unmöglich machte. Die Altgesellen lieferten die Abrechnung nicht gedruckt, sondern erklärten, dieselbe sei von ihnen dem Amtspatron vorgelegt und von demselben für richtig befunden worden. Da die Gesellschaft sich dabei nicht beruhigen wollte, so ward 1821 Januar 28 durch den ältesten Ladenmeister ein Erlaß des Amtspatrons verlesen, nach welchem ein Wahlaufsatz von 16 Personen gebildet und daraus 4 Deputirte gewählt werden sollten, welche mit den beiden Ladenmeistern und den vier Altgesellen zusammen die Rechnung prüfen und Vorschläge zu Ersparungen machen könnten. Einer außerordentlichen Versammlung, welche die Gesellschaft wegen dieses Erlasses verlangt hatte, wird im Protokoll nicht weiter gedacht; dahingegen tritt von nun an eine Unterscheidung der Gesellen als „supplicirende und nichtsupplicirende“ hervor. Am nächsten Ladentage, Februar 25, wurde der Erlaß des Amtspatrons nochmals verlesen, und die Altgesellen legten einen Wahlaufsatz von 16 Personen vor, von denen acht in Hamburg, acht auswärts gelernt hatten. Die Majorität der Gesellschaft verwarf aber diesen Aufsatz und erklärte sich für einen Aufsatz, der von den supplicirenden Gesellen aufgestellt war und ausschließlich aus Supplicanten bestand, während die Altgesellen auf jenen Unterschied keine Rücksicht genommen hatten. Als man dann zur Abstimmung schreiben wollte, „wurde laut gefordert“, daß nur die supplicirenden Gesellen stimmen sollten; etwa 220 Supplicanten stimmten, die andern 120 mußten sich der Ab-

stimmung enthalten. Den in dieser Weise Erwählten theilten die Altgesellen mit, daß sie sich mit ihnen Februar 27 zum Amtspatron begeben würden, um demselben ihre Wahl anzuzeigen und dessen weitere Weisungen entgegen zu nehmen. Am nächsten Hauptquartal, April 23, verlas der Ladenmeister einen Erlaß des Amtspatrons, nach welchem „heute nichts vorgenommen werden sollte“, weil die Deputirten ihre Verbesserungsanschläge ihm erst schriftlich einzureichen hätten. Als nun die Abrechnung des abtretenden Altgesellen vorgelesen war und die Neuwahl stattfinden sollte, weigerte sich die Majorität, den abtretenden Altgesellen zu entlassen, ehe nicht der Gesellschaft eine specificirte Abrechnung vorgelegt worden sei, und berief sich darauf, daß ja nach dem Erlaß des Amtspatrons heute nichts vorgenommen werden sollte. Am 20. Mai wurde die Altgesellenwahl wieder vorgenommen; als der Wahlaufsatz der Altgesellen vorgelesen worden war, brachten die supplicirenden Gesellen einen Gegen-Aufsatz vor; aber dieser Gegen-Aufsatz wurde nicht angenommen, sondern zur Abstimmung geschritten; die supplicirenden Gesellen weigerten sich zu stimmen; als jedoch Ladenmeister und Altgesellen sich dadurch nicht beirren ließen, die Abstimmung vorzunehmen und das Ergebniß vorlesen zu lassen gedachten, gaben alle ihre Stimme ab. Am nächsten Labentage, Juni 17, verlangten die vier Deputirten mit den supplicirenden Gesellen, sie wollten Antwort haben auf ihre dem Amtspatron schriftlich eingereichten Verbesserungsanschläge; „da aber der Herr Amtspatron abwesend war, so konnte selbige nicht vorgelegt werden“. Diese Antwort erfolgte am 15. Juli; „gleich zu Anfang des Labentages wurde ein Extractus des Herrn Amtspatron von dem Herrn Ladenmeister Bühring verlesen von den 14. July a. e. wegen der Ersparung bey der Lade, welcher Extractus in der Lade gelegt ist“. Der Inhalt wird nicht angegeben, war aber vermuthlich für die Deputirten ungünstig. Am 30. Dezember reichten dieselben für ihre Bemühungen eine Rechnung im Betrage 40 Mk. Spec. ein, die auch von der Gesellschaft anerkannt wurde. Die nächste Altgesellenwahl, 1822 April 21, ging ohne Weiterungen vor sich; nur wurde nach der Wahl von den supplicirenden Gesellen um eine außerordentliche Versammlung nachgesucht. Am 19. Mai erklärte der wortführende Altgesell, eine solche Versammlung habe der Amtspatron nicht gestattet, wohl aber eine Versammlung der supplicirenden Gesellen. Eine abermalige Versammlung der letzteren, welche sich mit der Einkassirung der Beiträge zu den Kosten der Supplicanten und Dekrete beschäftigen sollte, wurde am 14. Juli verlangt.

Ueber diese Verhandlungen waren volle zwei Jahre vergangen, ohne daß der Vorschlag vom 24. August 1820 wieder zur Abstimmung gebracht worden wäre. Erst auf den 15. November 1822 wurde wieder eine außerordentliche Versammlung in dieser Angelegenheit anberaumt; die Altgesellen beantragten aufs Neue, die Gesellschaft wolle sich schlüssig machen, ob die Zulage von 4 Sch. auf 6 Sch. erhöht oder das Krankengeld von 3 Mk. Spec. auf 2 Mk. Spec. herabgesetzt werden solle; die Gesellschaft aber beschloß, es solle in beiden Beziehungen beim Alten verbleiben, bis ihr eine specificirte Rechnung vorgelegt worden sei. Am 23. März 1823 fand ein bei 8 Sch. Strafe angefertigter Ladentag statt, aber der Erfolg war derselbe. Endlich auf dem Hauptquartal vom 20. April 1823 kam die Sache zum Schluß; gleich bei Eröffnung der Lade wurde ein Schreiben des Amtspatrons, welches dieser dem Ladenmeister zugesandt, durch den Schreiber verlesen, „Inhalts dessen das Gesuch einiger supplicirenden Gesellen um Bekanntmachung und Druck der specificirten Rechnung vermöge Eines Hochweisen Rathes abgeschlagen und (es) bey der bisherigen öffentlichen Vorlesung verbleiben sollte. Zugleich wurde von der Mehrheit der anwesenden Gesellschaft bewilligt, daß die vierwöchentliche Zulage auf 6 Sch. bestimmt ist . . . und das Krankengeld auf 3 Mk. Spec. wöchentlich und das Todtengeld auf 80 Mk. Spec. fortan bliebe“.

Neben dem Krankengelde welches die Lade bezahlte, gab es auch ein solches aus der Krankenbüchse, wie es scheint jedoch, da die Büchse auch als Fremden-Krankenbüchse bezeichnet wird, nur für die Fremden. Am 14. Juli 1822 zeigte der wortführende Altgeselle an, „daß künftig für jeden Kranken auf dem Krankenhoff wöchentlich 3 Mk. Spec. bezahlt werden müßte, und daß Provisores des Krankenhofes erfuchten, daß die Gesellschaft

die bisherige Krankenhofs-Büchse aus Patriotismus beyhalten möchten, damit, wenn mal ein fremder Gesell krank aufwandert, er unentgeltlich aufgenommen würde". Auf diese etwas unklar gefasste Vorstellung hin beschloß die Gesellschaft, daß zwar die Büchse beibehalten werden solle, daß aber in Zukunft die „Hinbringung eines kranken fremden Zimmergesellen mit die Kosten (seines dortigen Aufenthalts) aus der Fremden-Krankenhofs-Büchse bestritten würde", September 8 theilte der vorführende Altgesell der Gesellschaft mit, „daß die fremden Zimmergesellen mit dem Schluß der Gesellschaft vom 14. July nicht zufrieden wären, daß die Kosten der Hinbringung der fremden Zimmergesellen nach dem Krankenhofs aus der Fremden-Krankenhofs-Büchse bezahlt werden, sondern die Kosten müßten aus der Lade bezahlt werden". Oktober 6 heißt es, daß man wegen dieses Gegenstandes nicht zu einem Schluß gekommen sei, „und sind die letzten vier auf 10 Mk. Spec. Kosten der Lade hingebraucht worden und auch aus der Lade bezahlt".

Endlich gab es auch noch Krankengeldvereinigungen unter den Gesellen eines und desselben Meisters. Am 8. Juli 1827 wird von einem Gesellen, der bei Meister Fersensfeldt in Arbeit steht, die Anfrage gestellt, warum ihm aus der Krankenhofs-Büchse von Meister Fersensfeldts Gesellen kein Krankengeld bezahlt worden sei, da er doch Krankengeld sowohl vom Handwerk, wie aus der Fremdenbüchse erhalten habe; der vorführende Altgesell erwidert ihm, das habe er mit Meister Fersensfeldts Gesellen abzumachen, und nicht mit dem Handwerk.

Kein Krankengeld wird bezahlt, wenn Jemand an einer „schlechten Krankheit" leidet oder in einer Schlägerei verwundet worden ist, oder sich sonst durch eigenen Muthwillen eine Verletzung zugezogen hat. Vorenthalten wird das Krankengeld, wenn Jemand irgend welche Arbeit verrichtet. Für die erste Woche wird das Krankengeld nur dann bezahlt, wenn Jemand schon an einem der ersten beiden Tage erkrankt ist.

Für die Aufnahme in das Krankenhaus ist ein ärztliches Attest nothwendig. 1828 Januar 20 zeigte der Altgesell an, daß in Gemäßheit einer ihm von dem Polizeiherrn zugegangenen Mittheilung diese Atteste von einem und demselben Arzt ausgestellt werden müßten, und daß er deshalb einen bestimmten Arzt mit der Untersuchung und Attestirung beauftragt habe.

Bei Krankheiten der Fremden, welche eine Verpflegung in ihrem Quartier gestatten, sind ihre Kameraden, vermuthlich in bestimmter Reihenfolge, zu Krankenwachen verpflichtet. Dieselbe Verpflichtung wird auch hinsichtlich derer anzuwenden sein, welche krank aufwandern und zunächst auf der Herberge verpflegt werden.

In bestimmter Reihenfolge wechseln auch die Leichenträger, von denen jährlich zu Ostern vier austreten und durch jüngere ersetzt werden. 1820 April 23 wird für einen verstorbenen

Meisterssohn, der „von den Herren Meistern beerdigt worden", das Todtengeld ausgezahlt, aber „nach Abzug der Trägerkosten 10 Mk. Spec. und das Schreibgeld". Bei dem Leichenbegängniß der Fremden müssen die Kameraden bei einer Geldstrafe zur „Folge" erscheinen. 1819 Mai 28 wird beschlossen, „daß nach dem Begräbniß die Gesellschaft eine Tonne Bier von den Strafgebern zu vertrinken hat, welches denn auch . . . den 30. May zuerst stattfand." 1822 März 24 wird die Frage gestellt, weshalb in den letzten beiden Fällen bei dem Begräbniß eines fremden Zimmergesellen „nicht die bewilligte Tonne Bier aufgelegt wäre, sondern statt derselben Bier und Branntwein aufgesetzt wäre", und es wird beschlossen: „künftig soll . . . bei einer Fremden-Leiche den Abend bey der Zusammenkunft der Fremden selbige gefragt werden, ob sie die Tonne Bier in natura oder statt dessen die 16 Mk. Spec. in Bier und Branntwein verzehren wollen".

Bei der Folge bedienten sich die Fremden eines bestimmten Ornat. 1833 August 25 wurden die Fremden, die auf ihr eigenes Anhalten bei 4 Sch. Strafe gefordert waren, gleich bei Eröffnung der Lade gefragt, ob sie über ihre Frage wegen dreikantiger oder runder Hüte abstimmen wollten; da sie diese Frage bejahten, so geschah diese Abstimmung zugleich mit der Namensverlesung, „wo es sich denn ergab, daß 101 Stimmen für dreikantige Hüte und 13 für runde Hüte waren. Nach der Abstimmung wurde bewilligt, daß keiner mit einem runden Hut zur Folge zugelassen werden sollte, sondern wie gewöhnlich 2 Mk. Spec. Strafe bezahlt. Nicht anwesend waren 135 fremde Zimmergesellen."

Der Begräbnißplatz der Zimmergesellen ist zu St. Georg; für eine neue Befriedigung desselben werden 1826 Dezember 24 von jedem Gesellen 6 Sch. verlangt und 4 Sch. bewilligt; eine theilweise Räumung desselben soll nach Beschluß von 1834 Februar 9 durch die Altgesellen „so billig wie möglich" besorgt werden, doch erregt es keinen Anstoß, als die Altgesellen April 9 mittheilten, „daß die Reinigung des Begräbnißplatzes geschehen, auch das Stadet grade gerichtet, eine Dornenhecke gepflanzt wäre und eine Blumen-Partie angelegt, welche Kosten sich in allen . . . (auf) 316 Mk. Spec. 4 Sch. belaufen", sondern die Gesellschaft bewilligt die geforderten 12 Sch. pro Mann.

Die „Steuerbrüder", welche bei Gelegenheit der Reform von 1811 März 11 genannt werden, kommen in dem Protokoll weiter nicht vor. Arbeitsunfähige erhalten aus der Lade eine wöchentliche Unterstützung, gewöhnlich gleich den immerwährenden Kranken von 1 Mk. Spec. 8 Sch. Abgebrannten wird wiederholt eine Beisteuer von jedem Gesellen, ein „Feuergeld", bewilligt.

(Fortsetzung folgt.)

## Nationalökonomische Studien.

### II.

#### Wirkungen der entwickelten kapitalistischen Produktion.

Indem die kapitalistische Anwendung der Maschinerie einerseits den Arbeitstag verlängert und eine Menge neuer Arbeitskräfte, besonders Frauen und Kinder in den Dienst der Produktion zwingt, während sie andererseits fortwährend Arbeiter „übersflüssig" macht, erzeugt sie eine sogenannte Ueberschichtung, deren Concurrenz den Preis der Arbeitskraft herabdrückt.

Die Maschinerie, welche den Arbeiter befähigt, in weniger Zeit mehr zu produciren, wird also für das Capital ein Mittel, den Arbeitstag zu verlängern. Sobald aber die auf diese Weise in ihrem Lebensnerv bedrohte Gesellschaft einen Normalarbeitstag gesetzlich feststellte, bemühte sich das Capital, die Arbeitskraft so intensiv als möglich auszunutzen, d. h. den Arbeiter zu zwingen, in kürzerer Zeit so sehr thätig zu sein, wie es kaum während einer längeren im Stande wäre.

Wie wird nun dieses Ziel erreicht? Durch verschiedene Methoden, denen zugleich bestimmte Zahlungsweisen, z. B. der Stücklohn, als Hebel dienen.

Unter den Manufacturarbeitern Englands zeigte sich nach Verkürzung der Arbeitszeit allgemein eine größere Leistungsfähigkeit. In den Fabriken, wo die Thätigkeit der Arbeiter durch die Maschine bestimmt wird, glaubte man anfangs, es könne eine verkürzte Arbeitszeit unmöglich die Spannung der Arbeitskraft erhöhen; die Folge aber lehrte, daß dies eine falsche Annahme war. Bei verkürztem Arbeits-

tage wird theils die Geschwindigkeit der Maschinerie vermehrt, theils den einzelnen Arbeitern ein größeres Ueberwachungsfeld zugewiesen. Beides aber erheischt selbstverständlich Abänderungen, bezw. Verbesserungen der Maschinerie.

Es ist statistisch nachgewiesen, daß in England seit der gesetzlichen Verkürzung des Arbeitstages die Arbeitskraft der einzelnen Arbeiter in so hohem Grade angestrengt wurde, daß nach Verlauf einiger Jahre die Zahl der beschäftigten Arbeiter im Verhältniß zu der kolossalen Vermehrung und Ausdehnung der Fabriken bedeutend abnahm. Es wurde also aus jedem Arbeiter weit mehr Arbeit genommen, als früher, ja, die Ausnutzung der Arbeitskraft erreichte einen so hohen Grad, daß die Arbeiter genöthigt waren, sich durch eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit zu schützen, sie haben da und dort schon einen achtsündigen Arbeitstag sich erkämpft.

Während es beim handwerksmäßigen Betriebe eine ganze Stufenleiter von Arbeitern von verschiedener Geschicklichkeit gibt, verschwinden im Fabrikbetriebe solche große Ungleichheiten; es gibt da im Allgemeinen nur noch Durchschnittsarbeiter, die sich lediglich durch Alter und Geschlecht von einander unterscheiden und deshalb in der Regel auch nach dem Grade der Körperkraft und nicht nach dem Grade der Geschicklichkeit belohnt werden.

Die Fabrik wendet im Wesentlichen nur zweierlei Sorten Arbeiter an: solche die wirklich an den Maschinen beschäftigt sind, und Handlanger, welche den Maschinen die Rohstoffe reichen; diese Handlanger sind meist Frauen und Kinder. Neben diesen beiden Hauptklassen er-

fehlt noch das Personal, das mit der Reparatur und Controle der Maschinen beschäftigt ist, wie Mechaniker, Ingenieure etc. etc.

Mußte beim handwerksmäßigen Betriebe ein Arbeiter sein Leben lang eines Werkzeuges sich bedienen, so zwingt ihn nun der fabrikmäßige Betrieb, lebenslänglich einer Maschine zu bedienen. Die Maschinenriehe wird mißbraucht, um den Arbeiter selbst von Kindesbeinen an in den Theil einer Theilmaschine zu verwandeln. Die Herstellungskosten der Arbeitskraft werden vermindert, die Abhängigkeit derselben vom Capital gegenüber erreicht einen höheren Grad. Durch seine Verwandlung in einen Automaten tritt das Arbeitsmittel während des Arbeitsprozesses selbst dem Arbeiter als Capital gegenüber, als todte Arbeit, welche die lebendige Arbeitskraft beherrscht.

Das sind aber nicht die einzigen schlimmen Seiten der Fabrik. Schon öfter haben wir ausgeführt, wie sehr der Arbeiter durch sie in der mannigfachsten Weise geschädigt wird. Die hohe und wechselnde Temperatur, verdorbene Luft, Staub, Getöse etc. wirken auf alle seine Sinnesorgane höchst nachtheilig ein, und zwar um so nachtheiliger, je schlechter in Folge des niedrigen Lohnes seine Ernährung ist. Dazu kommt noch die beständige Unfallgefahr, in welcher die Arbeiter so vieler Produktionszweige fortgesetzt schweben.

Unter solchen Umständen wird die capitalistische Production für den größten Theil der Arbeiter zu einem geradezu furchtbaren Verhängniß.

Und welche Leiden haben die Arbeiter zu bestehen, wenn ein neuer Geschäftszweig vom handwerklichen in den fabrikmäßigen Betrieb übergeht?! Entweder es erfolgt ein solcher Uebergang langsam und die Handarbeit versucht alsdann gegen die Maschinenarbeit anzukämpfen und zu concurriren, oder er erfolgt rasch und wirft plötzlich eine Masse Arbeiter auf's Pflaster. Im ersteren Falle ringt eine ganze Gattung von Arbeitern Jahrzehnte lang mit dem Hungertode, wie die englischen Handbaumwollweber zu Anfang dieses Jahrhunderts und die Handweber in Sachsen, Schlesien und Böhmen noch gegenwärtig; im letzteren Fall verhungern oft Tausende auf der Stelle. So schrieb 1835 der Gouverneur Ostindiens, wo die mechanische Baumwollweberei Englands p'öblich die dortigen Handfabrikate verdrängte: „Das Elend findet kaum eine Parallele in der Geschichte des Handels. Die Knochen der Baumwollweber bleichen die Ebenen von Indien.“

Jede Verbesserung der Maschinenriehe verdrängt die männliche Arbeitskraft; an ihrer Stelle tritt mehr und mehr die der Weiber, und diese wieder wird verdrängt durch die der Kinder.

Man braucht sich deshalb nicht darüber zu verwundern, daß die Arbeiter lange Zeit die Maschinen, diese Grundbedingungen der Fabrik,

fanatisch bekämpften und gar oft der Zerstörung weiheten. Ihr Fehler bestand nur darin, daß sie nicht einsehen, wie vortheilhaft die Maschinen an und für sich für die Menschheit sind, und daß das Uebel nur darin besteht, daß es Einzelnen möglich ist, die Maschinen ausschließlich zu ihrem eigenen Nutzen in der rücksichtslosesten Weise zu verwenden.

Durch die ungeheuer, stoßweise Ausdehnung des Fabrikwesens und dessen Abhängigkeit vom Weltmarke wechseln natürlich fieberhafte Productionen und Ueberfüllung der Märkte mit allgemeinen Stockungen ab. Daraus resultirt die höchst unbestimmte Beschäftigung und Lebenslage der Arbeiter.

Zwischen den Unternehmern rast, ausgenommen zu Zeiten besonders günstigen Geschäftszuges, bestiger Kampf um's Abjaggeblet, der durch die Waffe größtmöglicher Wohlfeilheit der Waare ausgefochten wird. Ermöglichen Maschinenverbesserungen etc. keine Unterbietung, dann muß neuerdings der Arbeiter herhalten; der Preis seiner Arbeitskraft wird heruntergedrückt.

Weist hat die Einführung des Maschinenbetriebes in einem Geschäftszweige unmittelbar zur Folge, daß in ihm die Arbeiterzahl verringert wird, während bei anderen Geschäftszweigen, welche die Rohstoffe für jenen beschaffen, oder dessen Product weiter verarbeiten, die Zahl der Arbeiter zunimmt.

Neben der Manufactur- und Fabrikarbeit läuft noch die sogenannte Hausindustrie, eine Arbeitsart, wie sie verderblicher und verwerflicher gar nicht gedacht werden kann. Sie wird vom speculativen Unternehmer gewöhnlich für alle diejenigen Räume eingerichtet, welche den Aufwand maschineller Kraft und ausgedehnte Räumlichkeit nicht erfordern, wie z. B. die Fabriken von Cigarren, Portefeullerwaren, Bekleidungsgegenständen etc. — Der Unternehmer spart dabei in erster Linie die Ausgaben für Räumlichkeit, Licht und Heizung etc. Er liefert dem Arbeiter das Rohmaterial, oder das mehr oder weniger vorgearbeitete Material in's Haus. Einen besonderen Raum zur Arbeit besitzt der Arbeiter meistens nicht; das so wie so schon überaus von Frau und Kindern mit in Anspruch genommene Wohn- und Schlafzimmer ist auch seine Werkstatt, wo er mit dem Elende ringt, aber es nicht zwingt.

Entsetzlich sind die Zustände, die sich auf dem Gebiete der Hausindustrie auch bei uns in Deutschland herausgebildet haben. Sie erfordern ein energisches Eingreifen der Gesetzgebung, um so mehr, als die Hausarbeiter zerstreut von einander leben und weit weniger widerstandsfähig sind, als die in Fabriken Beschäftigten.

(Fortsetzung folgt.)

## Verchiedenes.

### Neueste Erfindungen und Erfahrungen.

**F. A. Kapplene, 35 Barber Str. in Auburn, N. Y.**

hat eine Sägenfeile für Holzarbeiter erfunden, um den Zähnen der Säge eine durchaus gleiche Höhe zu verleihen und wobei alle Spitzen derselben in ganz gerader Reihe stehen. Das kleine Geräthe besteht aus nur drei Stücken, von denen zwei nur Schrauben sind. Dasselbe ist aus Guß und hat drei Arme, mit welchen es Führung am Sägeblatte hält. Die Feile wird wagerecht eingespannt mittelst eines kleinen, sich auflegenden Klemmstückes und einer Klemmschraube; flache wie dreieckige Feilen lassen sich auf solche Weise sicher einspannen. Damit aber nicht zu viel Spielraum über dem Sägeblatte bleibt und die Feile bei der Arbeit stets genaumöglichst über den Zähnen der Säge geführt wird, mag man die eine Stellschraube unten am vorderen Arme etwas anziehen.

**Feilen und Raspeln zu schärfen.** Man bereitet sich ein Säurebad aus 1 Theil Salpetersäure, 3 Theilen Schwefelsäure und 7 Theilen Wasser bestehend. In dieses Bad führt man nun die zu schärfenden Feilen ein, nachdem man sie von Nureinigkeit und fetten Körpern gereinigt hat. Die Dauer des Bades beläuft sich auf 10 Sekunden bis auf 5 Minuten, je nach dem Grade der Abnutzung der Feilen, ihren Dimensionen und namentlich ihrer Feinheit und Härte des Korns. Das Schärfen eines sehr weichen und sehr feinen Korns geschieht weit schneller, als das eines sehr harten und sehr groben, ja dieses letztere kann eines Bades von noch längerer Zeit bedürfen, als die eben angeführte. In dem Maße, als sich die Wirkung der Säuren infolge ihrer Verbindung mit dem Eisen oder Stahl schwächt, muß man neue Dosen des Säurebades in den oben angegebenen Proportionen zusetzen. Die Feilen werden alsdann mit reichlich zuströmendem Wasser gewaschen, hierauf durch kaltnüch gezogen, sodann in einem erhitzten Trockenraum getrocknet, ferner mittelst einer Bürste, welche in eine Mischung von gleichen Theilen fettem Olivenöl und ätherischem Terpentinöl getaucht wird, abgerieben und endlich mit sehr fein gepulvertem Coaks und einer trockenen Bürste abgebürstet. Will man einzelne weniger abgenutzte oder niedergebückte Stellen oder Theile der Feilen vor der Einwirkung des Säurebades schützen, so applicirt man

ein auf 30° C. Temperatur gebrachtes Gemenge von Leinöl und gelbem Wachs zu gleichen Theilen geschmolzen oder einen Schellackfirnißüberzug, welcher der Wirkung der Säuren widersteht.

Eine für weitere Arbeiterkreise interessante Entscheidung traf die 44. Abtheilung des Amtsgerichts I. Der Tischler P., vertreten durch den Tischler Gustav Koebel, klagte gegen die Tischlermeister Gast u. Bruck auf Zahlung einer Entschädigung von 33,25 M. für 9½ Tage, welche der Kläger durch die Arbeitsenthaltung bei den Verklagten eingebüßt hatte. Der Tischler P. war einer derjenigen Tischler, welche sich seinerzeit weigerten, die sogenannten Backhofsfenster für den von den Herren Gast u. Bruck festgesetzten Accordlohn zu fertigen; der Kläger erklärte den Herren Gast u. Bruck gegenüber, daß er die Fenster fertigen werde, wenn ihm ein Minimallohn von mindestens 21 Mk. pro Woche garantirt würde. Die Verklagten G. u. B. gingen darauf nicht ein und wurde der Tischler P., angeblich wegen zu hoher Lohnforderung, entlassen. Derselbe war 9½ Tage arbeitslos und klagte auf obengenannte Entschädigung. Das königl. Amtsgericht verurtheilte nach ca. ¾ stündigen Verhandlungen die Tischlermeister Gast u. Bruck zur Zahlung obiger Summe sowie zur Zahlung der Kosten des Rechtsstreits.

Von der „Neuen Zeit“, Stuttgart, Verlag von J. G. W. Diez, ist soeben das sechste Heft des 3. Jahrgangs erschienen.

Inhalt: Abhandlungen: England 1845 und 1885. Von Friedrich Engels. — Das amerikanische Getreide, seine Production und sein Handel. Von Paul Lafargue. I. — Die deutsche Auswanderung. — Das Bier und die Bierproduction in Deutschland. — Ueber das Wesen der Moral. Von Emil Kaler. — Henrik Ibsen. I. — Literarische Rundschau: Groß, Gustav, Karl Marx. Von Karl Kautsky. — Post, Dr. Jul., Arbeit statt Almosen. — Fischer, Bruno, Das Streben- und Gründerthum in der Literatur. — Gedanken eines Juden. — Notizen: Der Einfluß auf Licht und Wärme auf das Wachsthum der Pflanzen. — Ein Hof um die Sonne. — Die deutsche Zuckerindustrie. — Der Anbau von Thee in Italien. — Die Stubenfliege als Verbreiterin von Infectionskrankheiten. — Redaktions-Korrespondenz.

# Unfallversicherungsgesetz. Vom 6. Juli 1884. (Fortsetzung.)

Entscheidung des Schiedsgerichts. Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt.

§ 63. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Berufenden und demjenigen Genossenschaftsorgane, welches den angefochtenen Bescheid erlassen hat zuzustellen. Gegen die Entscheidung steht in den Fällen des § 57 Ziffer 2 dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen, sowie dem Genossenschaftsvorstande binnen einer Frist von vier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung der Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt zu. Derselbe hat keine aufschiebende Wirkung. — Bildet in dem Falle des § 6 Ziffer 2 die Anerkennung oder Nichtanerkennung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Getödteten und dem die Entschädigung Beanspruchenden die Voraussetzung des Entschädigungsanspruchs, so kann das Schiedsgericht den Beteiligten aufgeben, zunächst die Feststellung des betreffenden Rechtsverhältnisses im ordentlichen Rechtswege herbeizuführen. In diesem Falle ist die Klage bei Vermeidung des Ausschlusses des Entschädigungsanspruchs binnen einer vom Schiedsgericht zu bestimmenden, mindestens auf vier Wochen zu bemessenden Frist nach der Zustellung des hierüber ertheilten Bescheides des Schiedsgerichts zu erheben. — Nach erfolgter rechtskräftiger Entscheidung des Gerichts hat das Schiedsgericht auf erneuten Antrag über den Entschädigungsanspruch zu entscheiden.

## Berechtigungsausweis.

§ 64. Nach erfolgter Feststellung der Entschädigung (§ 57) ist dem Berechtigten von Seiten des Genossenschaftsvorstandes eine Bescheinigung über die ihm zustehenden Bezüge unter Angabe der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt (§ 69) und der Zahlungsstermine auszufertigen. — Wird in Folge des schiedsgerichtlichen Verfahrens der Betrag der Entschädigung geändert, so ist dem Entschädigungsberechtigten ein anderweitiger Berechtigungsausweis zu ertheilen.

## Veränderung der Verhältnisse.

§ 65. Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung ein, so kann eine anderweitige Feststellung derselben auf Antrag oder von Amtswegen erfolgen. — Ist der Verletzte, für welchen eine Entschädigung auf Grund des § 5 festgestellt war, in Folge der Verletzung gestorben, so muß der Antrag auf Gewährung einer Entschädigung für die Hinterbliebenen, falls deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt ist, bei Vermeidung des Ausschlusses, vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Tode des Verletzten bei dem zuständigen Vorstände angemeldet werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist. Im übrigen finden auf das Verfahren die Vorschriften der §§ 57 bis 64 entsprechende Anwendung. — Eine Erhöhung der im § 5 bestimmten Rente kann nur für die Zeit nach Anmeldung des höheren Anspruchs gefordert werden. — Eine Minderung oder Aufhebung der Rente tritt von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der dieselbe aussprechende Bescheid (§ 61) den Entschädigungsberechtigten zugestellt ist.

## Fälligkeitstermine.

§ 66. Die Kosten des Verfahrens (§ 5 Ziffer 1) und die Kosten der Beerdigung (§ 6 Ziffer 1) sind binnen acht Tagen nach ihrer Feststellung (§ 57) zu zahlen. — Die Entschädigungsrenten der Verletzten und der Hinterbliebenen der Getödteten sind in monatlichen Raten im voraus zu zahlen. Dieselben werden auf volle fünf Pfennig für den Monat nach oben abgerundet.

## Ausländische Entschädigungsberechtigte.

§ 67. Die Genossenschaft kann Ausländer, welche dauernd das Reichsgebiet verlassen, durch eine Kapitalzahlung für ihren Entschädigungsanspruch abfinden.

## Unpfindbarkeit der Entschädigungsforderungen.

§ 68. Die den Entschädigungsberechtigten auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch auf Dritte übertragen, noch für andere als die im § 749 Absatz 4 der Civilprozeßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden.

## Auszahlungen durch die Post.

§ 69. Die Auszahlungen der auf Grund dieses Gesetzes zu leistenden Entschädigungen wird auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes vorzugsweise durch die Postverwaltungen, und zwar in der Regel durch dasjenige Postamt, in dessen Bezirk der Entschädigungs-

berechtigte zur Zeit des Unfalls seinen Wohnsitz hatte, bewirkt. — Verlegt der Entschädigungsberechtigte seinen Wohnsitz, so hat er die Ueberweisung der Auszahlung der ihm zustehenden Entschädigung an das Postamt seines neuen Wohnortes bei dem Vorstande, von welchem die Zahlungsanweisung erlassen worden ist, zu beantragen.

## Liquidationen der Post.

§ 70. Binnen acht Wochen nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres haben die Central-Postbehörden den einzelnen Genossenschaftsvorständen Nachweisungen der auf Anweisung der Vorstände geleisteten Zahlungen zuzustellen und gleichzeitig die Postfassen zu bezeichnen, an welche die zu erstattenden Beiträge einzuzahlen sind.

## Umlage- und Erhebungsverfahren.

§ 71. Die von den Central-Postverwaltungen zur Erstattung liquidirten Beträge sind von den Genossenschaftsvorständen gleichzeitig mit den Verwaltungskosten unter Berücksichtigung der auf Grund der §§ 29 und 30 etwa vorliegenden Verpflichtungen und Berechtigungen nach dem festgestellten Verhältnißmaßstab auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegen und von denselben einzuziehen. — Zu diesem Zweck hat jedes Mitglied der Genossenschaft binnen 6 Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Genossenschaftsvorstande eine Nachweisung einzureichen, welche enthält: 1) die während des abgelaufenen Rechnungsjahres im Betriebe beschäftigten versicherten Personen und die von denselben verdienten Löhne und Gehälter, 2) eine Berechnung der bei der Umlage der Beiträge in Uerechnung zu bringenden Beiträge der Löhne und Gehälter, 3) die Uevehrentasse, in welche der Betrieb eingeschätzt worden ist (§ 28). — Für Genossenschaftsmitglieder, welche mit der rechtzeitigen Einreichung der Nachweisung im Rückstande sind, erfolgt die Feststellung der letzteren durch den Genossenschafts- beziehungsweise Sektionsvorstand auf Vorschlag der etwa bestellten Vertrauensmänner.

§ 72. Von dem Genossenschaftsvorstande wird auf Grund der ihm vorliegenden Nachweisungen (§ 71) eine summarische Gesamtnachweisung der im abgelaufenen Rechnungsjahre von den Mitgliedern der Genossenschaft beschäftigten versicherten Personen und der von denselben verdienten anrechnungsfähigen Gehälter und Löhne aufgestellt und demnach für jedes Genossenschaftsmitglied ein Beitrag berechnet, welcher auf dasselbe zur Deckung des Gesamtbedarfs (§ 71, Absatz 1) entfällt. — Jedem Genossenschaftsmitgliede ist ein Auszug aus der zu diesem Zweck aufzustellenden Heberolle mit der Aufforderung zuzustellen, den festgesetzten Beitrag zur Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung binnen zwei Wochen einzuzahlen. Der Auszug muß diejenigen Angaben enthalten, welche den Zahlungspflichtigen in den Stand setzen, die Richtigkeit der angestellten Berechnung zu prüfen.

§ 73. Die Mitglieder der Genossenschaften können gegen die Feststellung ihrer Beiträge binnen zwei Wochen nach Zustellung des Auszuges aus der Heberolle unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung Widerspruch bei dem Genossenschaftsvorstande erheben. Wird demselben entweder überhaupt nicht, oder nicht in dem beantragten Umfange Folge gegeben, so steht ihnen innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des Genossenschaftsvorstandes die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. — Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn dieselbe sich entweder auf Rechenfehler, oder auf die unrichtige Feststellung des anrechnungsfähigen Betrages der Löhne und Gehälter, oder auf irrtümlichen Ansatze einer anderen Uevehrentasse, als wozu der Betrieb eingeschätzt ist, gründet. — Aus den letzteren beiden Gründen ist die Beschwerde nicht zulässig, wenn die Feststellung in dem Falle der von dem Genossenschaftsmitgliede unterlassenen Einreichung der Nachweisung durch den Vorstand bewirkt worden war (§ 71 Absatz 3). — Tritt in Folge des erhobenen Widerspruches oder der Beschwerde eine Herabminderung des Beitrages ein, so ist der Ausfall bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahres zu decken.

§ 74. Rückständige Beiträge, sowie die im Falle einer Betriebseinstellung etwa zu leistenden Kautionsbeträge (§ 17 Ziffer 7) werden in derselben Weise beigelassen, wie Gemeinbeiträge. Dasselbe gilt von den Strafzuschlägen in dem Falle der Ablehnung von Wahlen (§ 24 Absatz 3). — Uneinschiebbare Beiträge fallen der Gesamtheit der Berufsgenossen zur Last. Sie sind vorzugsweise aus dem Betriebsfonds oder erforderlichenfalls aus dem Reservefonds der Berufsgenossenschaften zu decken und bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahres zu berücksichtigen.

(Fortsetzung folgt.)







## Verbandsberichte.

**Dortmund.** 7. Mai. Anfangs März d. J. wandten wir Zimmerer Dortmund's uns brieflich an unsere Meister, beanspruchten vom 1. April ab 35 Pf. per Stunde und Einführung einer anderthalbstündigen Mittagspause in dem Glauben, die Herren Meister würden doch so viel Humanität besitzen und behufs Regelung der Löhne mit uns in Unterhandlung treten. Die Meister indeß ließen nichts von sich hören, jedenfalls in der irrigen Meinung, daß unter uns Uneinigkeit entstehen und der Streik nicht zur Durchführung kommen würde. Hierin aber haben die Herren sich stark verrechnet. Am 1. d. M. legten sämmtliche Kameraden mit Ausnahme einiger schlechten Elemente die Arbeit nieder. Drei Tage darauf gaben die Meister die Erklärung ab, mit dem Vorstände in Unterhandlung treten zu wollen, was dahin führte, daß wir einen Lohnsatz von 3 Mk. bis 3,50 Mk. und eine anderthalbstündige Mittagspause erzielten; 5 Meister, nämlich die Herren Maier, Weber, Bohn, Hummel und Kestler bewilligten dies, daher nahmen am 4. Tage ca. 40 Kameraden die Arbeit bei diesen Meistern wieder auf. Folgende Meister dagegen: die Herren Roskot, Hamnebel, Ellinghaus und Kaiser bewilligen unsere gerechte Forderung nicht, sie sind glückliche Besitzer jener Subjekte, welche sich der Bewegung nicht angeschlossen, sondern weiter gearbeitet haben, weshalb diese Meister auch nicht nöthig haben, unsere Forderung zu bewilligen. Wir sind im großen Ganzen für dieses Jahr zufrieden mit dem, was wir errungen haben. An Arbeitskraft mangelt es hier, und so können wir den Meistern die Stirn bieten und dahin streben, daß kein Kamerad bei den Meistern zu arbeiten anfängt, welche unsere Forderung nicht bewilligt haben. Wäre der Streik hier aussichtslos gewesen, so wäre ich nicht dafür eingetreten; es lag aber klar auf der Hand, daß die Meister nachgeben würden. Alle Ehre den fremden zünftigen Zimmerern, welche auf einmal ca. 60 Mann hoch abrieten, dadurch hatten wir hier gewonnenes Spiel.

Meister Roskot ist ein wahrer Muster-Meister; derselbe ließ bei Ausbruch des Streiks folgenden Ukas durch Plakatanschlag bekannt machen:

„Ich warne hiermit jeden meiner Arbeiter, sich an dem Streik oder Aufwiegelung zu beteiligen. Sollte vielleicht Einer oder der Andere die Arbeiter von der Arbeit abhalten wollen, so ersuche ich, sofort mir oder meinem Polter davon Anzeige zu machen, und werde ich die Betreffenden nach den Paragraphen wegen Landfriedensbruch (Nu! D. N.) der Polizeibehörde zur Anzeige bringen.“

(Wie schade ist es, Herr Roskot, daß Dortmund nicht in Rußland liegt.)

Nachstehend folgt die Liste derer, die während des Streiks fortgearbeitet haben: Brokmann, Kobenberg, Tillmann, Genrich, Kopp, Dieberich, Schlintmann, Gustav Schmidt, August Schmidt, Dombrowski, Freef, Ribber, Wühle, Damme, Stiebecke, Pollei, Theodor Brede.

Mit kameradschaftlichem Gruß N. Schirnik.

**Mannheim.** Wir haben folgende Petition unsern Arbeitgebern zugehen lassen: An die geehrten Herren Meister und Bauunternehmer hiesiger Stadt! Nachverzeichnete Zimmergesellen Mannheims und aus der Umgegend ersuchen Sie, den Herren Meistern und Bauunternehmern folgenden Vorschlag zur Genehmigung zu unterbreiten. In vielen Städten, sowie auch in mehreren hiesigen Geschäften ist es üblich, daß die Arbeiter an Samstags-Abenden eine Stunde früher Feierabend ohne Lohnabzug haben. Diese Einrichtung ist eine sehr humane, und für die Arbeiter eine durchaus praktische. Die auswärtigen Arbeiter können ihre Einkäufe besorgen und erreichen noch rechtzeitig die Eisenbahnzüge, und sind nicht der Gefahr ausgesetzt, halbe Nächte herumzulagern und unnöthigerweise Geld verausgaben zu müssen. Auch für die Einheimischen ist diese Einrichtung von großem Werthe, indem auch sie ihre Einkäufe für die Familie noch bei Tag besorgen können, und nicht gezwungen sind, am Sonntag-Morgen in den geschlossenen, halbdunklen Läden ihre Einkäufe zu machen, wobei man zu befürchten hat, unreell behandelt zu werden. Aus obigen Gründen ersuchen unterzeichnete Zimmergesellen die geehrten Herren Meister und Bauunternehmer ebenfalls „an Samstag-Abenden ihren Zimmergesellen eine Stunde früher Feierabend zu geben und mit der Lohnauszahlung um 6 Uhr zu beginnen. Die unterzeichneten Zimmergesellen glauben mit einer billigen Forderung an die Herren Meister und Bauunternehmer herantreten zu sein, weshalb dieselben einer gefälligen Genehmigung, welche Sie uns unter der Adresse „Zur Eintracht“ zugehen lassen wollen, oder Ihren Zimmergesellen bekannt geben wollen, entgegensehen. Hochachtungsvoll die Unterzeichneten. Folgen 141 Unterschriften.

**Fleensburg.** Der Lokalverbands-Vorstand hat sich folgendenmaßen konstituiert: Erich Jürgensen, 1. Vorsitzender, Steinstr. Nr. 7, Thomas Nielsen, Stellvertreter, Johannes Noer, Schriftführer, Detlef Grube, Stellvertreter, Peter Lahsen, Kassierer.

**Stendal.** Hier hat sich ein Lokal-Verband des Verbandes deutscher Zimmerleute mit 25 Mitgliedern gebildet.

**Mainz.** Jetzt haben auch die Mainzer Kameraden den Anfang zum Anschluß an den Verband gemacht.

**Marburg.** Ein Lokalverband ist hier gebildet worden.

**Osnabrück.** Der größte Theil der hier arbeitenden Zimmerleute hat sich dem Verbands angegeschlossen. Der Streik ist auch zu Gunsten der Gesellen beendet. Die Osnabrücker Zimmerleute sind aus dem Verbands-Streikfond unterstützt worden.

In **Ohlau** haben 44 Mann, mit Bewilligung des Verbands-Vorstandes die Arbeit eingestellt. Der Lohn war bisher pro Stunde 15 Pfennige.

Aus **Haiserslautern** kommt die telegraphische Nachricht, daß 60 Zimmerleute die Arbeit eingestellt haben. Wie mitgetheilt wurde, handelte es sich um Aufrechthaltung unserer Organisation. Unterstützung wurde wieder telegraphisch zugesagt.

## Lohnbewegung.

Der Verbands-Vorstand sah sich genöthigt bei Ausbruch des Dortmunder Streiks einen Bevollmächtigten nach den Städten zu senden, wo sich Zimmerleute im Auslande befinden, um die Lage der Streikenden zu prüfen und dieselben entweder zum Ausharren zu ermuntern oder bei ungünstiger Lage einen Vergleich herbeizuführen. Als Bevollmächtigter wurde vom Verbands-Vorstand unser Kamerad Oskar Niemeier, der Vorsitzende des Hamburger Lokal-Verbandes einstimmig gewählt und beauftragt in Bochum, Goslar, Dortmund und Osnabrück in dem oben angeführten Sinne zu wirken.

Diese Aufgabe hat Kamerad Niemeier in geschickter Weise gelöst, er berichtet darüber wie folgt: In Goslar haben 3 Meister die Forderung der Gesellen, 10 stündige Arbeitszeit und pro Stunde 25 Pf. Lohn nicht bewilligt. Diese 3 Meister beschäftigten aber sehr wenig Gesellen resp. sie haben wenig zu thun. Nun wollen die gesammten Goslarer Zimmerleute, denen die geringfügige Mehrforderung bewilligt war, auch bei den Meistern die Arbeit einstellen, welche den beschriebenen Wünschen ihrer Gesellen nachgekommen waren, um dadurch die drei egoistischen Zunftmeister eher zum Nachgeben zu bewegen. Diese Taktik verwarf Niemeier, damit nicht die Guten unter den Bösen leiden müßten und empfahl den Gesellen, welche bei diesen drei menschenfreundlichen christlichen Meistern arbeiten und im Auslande befinden, sich anderswo Arbeit zu suchen. Dieses ist auch geschehen bis auf 2 Mann, welche von ihren Goslarer Kameraden unterstützt werden. Wüthig ist also in Goslar der Streik noch nicht beendet und Zuzug nach Goslar fern zu halten.

In Dortmund ist der Streik für die Gesellen siegreich beendet, die Mehrzahl der Meister haben den geforderten Lohn von 35 Pf. pro Stunde, Abkürzung der Arbeitszeit um eine halbe Stunde bewilligt. (Siehe den Bericht aus Dortmund).

In Bochum ist der Streik auch beendet, die Meister haben 50 Pf. Lohn pro Tag mehr bewilligt.

Leider ist die Hauptforderung: „Abkürzung der Arbeitszeit“ nicht durchgesetzt worden. Nun die Bochumer Kameraden werden diese Forderung in späterer Zeit, wenn ihre Organisation stark genug ist, durchzuführen suchen.

Da sich auch die Osnabrücker Zimmerleute, welche sich im Streik befinden, an den Verbandsvorstand wendeten, so besuchte Kamerad Niemeier auch diese Stadt. Es fernern daselbst 8 Mann, von den Streikenden haben 22 Mann anderweitige Arbeit gesucht. Meister Gronert's Gesellen haben sich an dem Streik gar nicht beteiligt und arbeiten für den alten Lohnsatz 2 Mk. 40 Pf. weiter; sie waren noch so naiv und erklärten in der Versammlung, die Streikenden müßten an der alten Forderung von 3 Mark festhalten. Kamerad Niemeier machte ihnen aber klar, daß es keine Ehre sei, wenn man seine Kameraden für sich die Kastanien aus dem Feuer holen ließ und auch noch in der Versammlung das große Wort führen wollte. Um dem Streik einen ordnungsmäßigen Abschluß zu geben, unterhandelte Niemeier mit dem Obermeister Herrn Niemeier (nicht H. H. Immeyer). Das höchste was der Obermeister Niemeier zugestanden, war 20 Pf. Lohnzuschlag pro Tag bei 10 stündiger Arbeitszeit. In der Versammlung der Zimmergesellen empfahl Niemeier eine Commission von 3 Mann zu wählen, welche sich mit den Meistern in Verbindung setzt, ohne Rücksicht auf Meister Gronert. Die Osnabrücker Kameraden werden sich in kurzer Zeit dem Verbands anschließen. Schließlich sei noch ein Inserat aus dem Osnabrücker Anzeiger erwähnt, welches Kamerad Niemeier mit einfindet, da steht wörtlich: „Einige tüchtige Arbeiter, welche etwas von der Zimmererei verstehen, finden dauernde Beschäftigung gegen hohen Lohn. H. H. Immeyer & Sohn.“ Die Herren Immeyer & Sohn scheinen also auf den Lehrlingsparagrafen des Herrn Ackermann kein Gewicht zu legen; der Zweck heiligt die Mittel.

**Dresden.** Die Lohnlage der Zimmerleute und der Bau der Festhalle auf dem Turnplatz. Das deutsche Turnfest, welches für Dresden in Aussicht steht, ist vielfach mit Freuden begrüßt worden, weil es Arbeit und Verdienst bringen soll. Wir halten es für unsere Aufgabe, besonders die Arbeiter aufmerksam zu machen, die günstige Gelegenheit zu benutzen, um ihre Lohnlage zu verbessern. Versäumen jetzt die Zimmerer die Zeit, so haben sie so eine günstige Stellung so leicht nicht wieder. Die Zimmergesellen stud um so berechtigter, sie

einen ordentlichen Lohn, sagen wir von 35 Pf. pro Stunde, zu sichern, wenn man in Betracht zieht, welche Vortheile sich die Zimmerer-Innung für den Bau der Festhalle zu sichern wußte. Die genannte Innung unter Führung des Stadtraths Baumeister Kaiser begriff auch, welcher Vortheil ihr in Aussicht stehe und darum zeichnete sie 15,000 Mk. zum Garantiefonds. Der Festausschuß ließ sich einen Anschlag von einem Architekten unter Berechnung der ortsüblichen Preise anfertigen. Dieser Anschlag von Adam und Schubert wurde prämiirt und setzte den Kostenpreis auf 45,000 Mk. fest. Der Festausschuß verlangte eine Offerte im Wege der Ausgabe von Blanquets. Was geschah aber? Die Zimmerer-Innung verbot ihren Mitgliedern sich an der Konkurrenz zu betheiligen und gab nur eine einzige Offerte ab mit einer Kostenberechnung von 72,000 Mk. Im Ausschuß schüttelte man verwundert die Köpfe, und stellte sich nach eingehender Befragung heraus, daß die genannte Innung den gezeichneten Garantiefonds mit zu den Kosten gerechnet hatte. Ein solcher städtischer Patriotismus ist wirklich herrlich. Endlich einigte sich der Festausschuß mit der Innung dahin, daß 55,000 Mk., also 10,000 Mk. mehr als der prämiirte Anschlag berechnete, als Kostenpreis festgesetzt werden sollen. Herr Stadtrath Baumeister Kaiser bestand auf diese Summe mit der Motivirung, daß dieser Preis sich nothwendig mache in Rücksicht auf die kurze Zeit des Bauens und wegen des kommenden Streikes — uns ist nichts bekannt, daß die Zimmergesellen eine solche Absicht haben — und weil 35 ja 45 Pf. Lohn pro Stunde werden bezahlt werden müssen. Der Festausschuß hat gerade mit Rücksicht darauf, daß der Lohn nicht gedrückt werden soll die Summe von 55,000 Mk. bewilligt. — Wir hoffen nun, daß die Innung ohne jede Zögerung den Zimmergesellen die angezeigte 35 Pf. zahlen wird, wir wollen, daß die Meister, aber auch die Gesellen etwas ordentliches verdienen sollen. Unsere Aufgabe aber ist es, als Arbeiterblatt, rechtzeitig die Gesellen auf die Verhältnisse aufmerksam zu machen, damit der Vortheil der anderen auch ihr Vortheil ist.

### Verschiedenes.

Die Hannoverischen Zunftmeister machen es jetzt sogar ihren Kollegen zu toll. In Nr. 39 der Baugewerks-Zeitung stand folgendes Eingekandt:

„In Nr. 29 der Baugewerkszeitung ist unter Vereinsangelegenheiten vom Baugewerksamt Hannover ein Theil eines dort eingeführten Innungsgebrauches veröffentlicht worden. Nach § 9 und 10 desselben soll der Arbeitgeber resp. Meister das Recht besitzen, an jedem Lohnstag den Arbeiter entlassen zu können, also sofort ohne jede Ankündigung, dagegen soll der Arbeiter oder Erwerbsthätige, wie es dort heißt, erst nach einwöchentlichler Kündigung zum Verlassen der Arbeit berechtigt sein. Nach meiner unmaßgeblichen Ansicht ist dieses doch mit zweierlei Maas gemessen und so trübe Erfahrungen unsererseits mit den Arbeitern in den letzten 10 Jahren auch gemacht worden sind, glaube ich doch, daß es sich empfehlen dürfte, gleiches Recht für Alle als obersten Grundsatz aufzusetzen. Ob hierdurch der soziale Frieden nicht nur nicht genähert, sondern vielmehr noch weiter entfernt wird, dürfte wohl nicht reiflich zu erwägen sein. Die Arbeiter werden schwerlich veräumen, auch hieraus weiteres Kapital zu schlagen. Ein Baugewerksmeister des Verb. D. B.“

Es ist wirklich haarsträubend, was diese Muster-Innung in Hannover für Innungs-Gebrauche erfindet. Den Anfang machten sie mit dem bekannten Gesellenausschuß, den sie sich einfach selbst wählten. Dann kam der Zwang der Gesellen ihrer Innungskrankentasse beizutreten. Nun kommt noch einseitige Kündigung und zuletzt sehen die Arbeitslosen oder Gesellenlegitimationen (Dienstbücher) den Innungsgebräuchen die Krone auf. Es scheint uns, als wolle die Muster-Innung in Hannover die Probe machen: Wieviel sich ein Maurer oder Zimmermann Chikanen von seinem Arbeitgeber gefallen läßt. Wenn einmal die Gesellen diese schmachvolle Behandlung satt haben und stellen die Arbeit ein, dann werden die Popf-Patriarchen winseln von der Verderbtheit und Schlechtigkeit der Arbeiter etc.

Zu bewundern ist nur, daß auch die Behörde diese Innungsgebräuche sanktionirt hat.

Die ganzen Innungen im Bauhandwerk haben bis jetzt den Gesellen nicht den mindesten Vortheil gebracht, alles läuft auf krassen Egoismus der Innungs-Meister hinaus. In vielen Städten scheitern die berechtigten Forderungen des Arbeiterstandes an dem Innungswesen.

**Aus dem Protokoll der Direktionssitzung des Verbandes deutscher Baugewerksmeister** entnehmen wir folgende interessante Diskussion über eventuelle Streiks:

Der Referent Herr Dehlschlegel spricht die Hoffnung aus, daß die Bildung der Innungen und namentlich auch des Gesellenausschusses allmählig viel zur Vermeidung der Arbeitseinstellungen beitragen werde. Wenngleich ein Universalmittel zur Abwehr dieses Uebels schwerlich zu finden sei, so gebe die Erfahrung doch manche Fingerzeige darüber, inwiefern die Maßnahmen der Meister zur Förderung bezüglich zur Abwehr der Streik beitragen. Nach den im vorigen Jahre reichlich gemachten Erfahrungen rathe er, die Forderungen der Gesellen reiflich zu prüfen, inwiefern sie gerechte oder ungerechte seien, aber

nicht hartnäckig bloß das eigene Interesse im Auge zu haben. Nachdem man die Forderungen der Gesellen reiflich abgewogen, sei ein festes Zusammengehen aller Arbeitgeber für das als richtig Erkannte die wirksamste, allerdings aber schwer zu realisirende Maßnahme. Das Heranziehen fremder Arbeiter sei nicht zu empfehlen, da dieselben durch die Gegenbestrebungen der Einheimischen meistens untreu werden, viel besser sei es, den Schluß des Streiks ruhig abzuwarten und bis dahin die Bauten liegen zu lassen. Um Letzteres zu ermöglichen, möge man dahin wirken, daß die Baukontrakte stets die Klausel enthalten, daß der Bauunternehmer für die Zeit eines allgemeinen Streik von seinen Verpflichtungen entbunden werde. Es sei fehlerhaft, die Presse zu sehr an dieser Angelegenheit zu betheiligen, es sei vielmehr rathsam, dies nur zu dem Zwecke zu thun, um Behörden und Publikum über den wahren Sachverhalt zu unterrichten, nicht aber um einen weiteren Kampf der Parteien in den Zeitungen auszutragen; man thue besser, Mittheilungen an die Berufsge nossen, z. B. daß keine streikenden Gesellen anzu stellen seien, denselben auf privatem Wege mitzutheilen. Herr Schwager ist der Ansicht, daß bei vorkommenden Uebergriffen der Gesellen die Behörden energisch einschreiten müßten. Außerdem sei ein vorzügliches Mittel, die Löhne nach den Leistungen zu zahlen und zwar möglichst verschiedene Löhne; dadurch werde die Einigkeit der Koalition gebrochen. Es betheiligen sich noch mehrere Herren mit Rathschlägen an der Diskussion, im Allgemeinen spricht sich jedoch die Meinung dahin aus, daß ein wirklich wirksames Mittel nicht aufzufinden ist.“

Herr Dehlschlegel aus Leipzig hat größtentheils recht vernünftige Ansichten. Die Leipziger Innungsmeister sind eben aus Erfahrung klug geworden. Das Mittel des Herrn Schwager aus Berlin wird wohl nicht den Erfolg haben, eine Vereinigung zu sprengen. Ueberhaupt sind verschiedene Lohnsätze zum größten Nachtheil für die Arbeitgeber selbst. Ein praktisch gebildeter Baugewerksmeister wird außer seinen Kollegen stets gleichmäßige Löhne bezahlen, weil er aus Erfahrung genau weiß, daß diese Gesellen, welche weniger Lohn bekommen, aus Erbitterung dann noch weniger verdienen, als ihren Lohn. Der Geselle sagt sich ganz einfach: Ich brauche das nicht zu leisten, was mein Kamerad leistet, der mehr Lohn bekommt, wie ich. Im entgegengesetzten Falle bei gleichen Lohnsätzen spornet schon Einer den Andern an, seine Schuldigkeit zu thun.

**Inglidtsfälle.** Magdeburg. Am 29. März entriß uns der Tod einen der bravsten Kameraden, den Zimmermann Gustav Jeremias im Alter von 25 Jahren. Er war einer der ersten und treuesten Mitglieder des Verbandes, überall wo es galt für die Interessen seiner Kameraden einzutreten, war er einer der ersten. Die Beerdigung fand unter recht reger Betheiligung der Zimmerleute von Gr. Ottersleben statt, auch waren einige Magdeburger Kameraden erschienen. Am Grabe widmete der Vorsitzende des Lokalverbandes Gr. Ottersleben, Kamerad Prüfer, dem Dahingegangenen einige Worte und legte im Namen des Verbandes Deutscher Zimmerleute einen Lorbeerkranz mit weißer Schleife nieder, was auf alle Versammelten einen recht feierlichen Eindruck machte. Ehre seinem Andenken.

### Bekanntmachung des Verbands-Vorstandes.

Vom 1. Juli ab beginnt das neue Geschäftsjahr des Verbandes und werden die Lokalverbands-Vorstände darauf aufmerksam gemacht, daß laut Beschluß des Handwerker tags vom 1. Juli d. J. ab 40 Prozent der Einnahme in den Lokal-Verbandskassen bleiben und 60 Prozent der Haupt-Verbandskasse zukommen. Ferner werden in Zukunft statt Mitgliedskarten Mitgliedsbücher eingeführt und gelangen dieselben vom 15. Juni d. J. ab zur Versendung.

In den Mitgliedsbüchern ist nur die Hauptverbandsnummer zu führen.

Der Handwerksbeitrag ist nur von den Mitgliedern einzuziehen, die bis zum 1. Juni d. J. dem Verband angehören. Diejenigen Mitglieder, die später eintreten, haben den Handwerksbeitrag für dieses Jahr nicht zu zahlen.

Die Protokolle des Handwerkertages werden im Laufe dieses Monats versendet, dieselben sind jedoch nur an die Mitglieder zu vertheilen, die ihren Handwerksbeitrag bezahlt haben.

Die Stammböcher der Lokal-Verbände müssen am 1. Juli umgeschrieben werden.

Schließlich bitten wir sämmtliche Lokal-Verbandskassierer, die Abrechnungen und Gelder pünktlich einzusenden, da durch Neudruck der Mitgliedsbücher, Protokolle, Statuten u. s. w. der Hauptverbandskasse große Verpflichtungen auferlegt sind.

Schönstein.